

Die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, als Auftraggeberin und die **JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH**, Leonhardstraße 59, A-8010 Graz als Auftragnehmerin schließen nachstehenden

## **Werkvertrag**

### **Präambel**

In Österreich werden auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen (Bund, Länder, Gemeinden) vielfältige Sachleistungen angeboten, um das Kindeswohl zu sichern, Chancengerechtigkeit trotz sozialer Unterschiede herzustellen, Familien zu entlasten, Kinderarmut zu bekämpfen sowie Bildungsstandard, Gesundheit und soziale Integration zu fördern.

Während die seit 2021 durchgeführten Analysen zu Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich (Prettenthaler et al. 2022, 2024; im Auftrag des Bundeskanzleramts) einen guten Überblick über bestehende kinderinduzierte monetäre sowie einkommensabhängige reale Transferleistungen und deren Funktionsweise geben, fehlt derzeit ein umfassender Überblick zu den bestehenden kinderbezogenen Sachleistungen, die auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen angeboten werden. Ein solcher Überblick ist jedoch Voraussetzung für eine evidenzbasierte Adjustierung kinderbezogener Geld- und Sachleistungen zur Erreichung gesellschaftlicher und familienpolitischer Ziele.

Durch die Beauftragung der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH soll anhand einer Studie ein möglichst umfassender Überblick über die derzeit bestehenden kinderbezogenen Sachleistungen auf allen Verwaltungsebenen (Bund, Länder, Gemeinden) gegeben werden und ein Scoping und Methoden zur monetären Bewertung von Sachleistungen entwickelt werden.

Das Forschungsvorhaben umfasst zunächst ein Screening der kinderbezogenen Sachleistungen in Österreich und in Folge eine zweckdienliche Kategorisierung der unterschiedlichsten Arten von Sachleistungen sowie die Zusammenstellung eines Methodensets zur (monetären) Bewertung von unterschiedlichen Arten von Sachleistungen. Im Vergleich zu den bisherigen Studien zu Transferleistungen (Prettenthaler et al. 2022, 2024), die auf monetäre und einkommensabhängige reale Leistungen fokussieren, ist ein neuartiger methodische Zugang erforderlich.

### **§ 1 Leistung**

Die Auftraggeberin erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zur Erstellung einer Studie zu folgendem Thema:

---

## **„Erhebung, Analyse und Darstellung der kinderbezogenen Sachleistungen in Österreich“**

Die in sich geschlossene Arbeit umfasst gemäß dem Angebot der Auftragnehmerin vom 15. Dezember 2025 folgende Leistungen:

### **Modul 1: Screening, Kategorisierung, Abgrenzung & Methodenentwicklung**

- **Task 1.1:** Screening kinderbezogener Sachleistungen, vorwiegend mittels Internetrecherche bzw. bei Bedarf fallweise auch mittels direkter Kontaktaufnahme (Bundesebene, Landesebene, ausgewählte Gemeinden).
- **Task 1.2:** Basierend auf Task 1.1 erfolgt die Entwicklung einer multidimensionalen Kategorisierung kinderbezogener Sachleistungen, u.a. in Bezug auf Themenfeld, Art der Sachleistung (z.B. einkommensabhängige Tarifreduktion, allgemeine Gratisleistung, ...), Kostenträger etc.
- **Task 1.3:** Konzept zur Abgrenzung der zu berücksichtigenden Sachleistungen in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin.
- **Task 1.4:** Scoping zur monetären Bewertung von Sachleistungen, Screening vorhandener Datenquellen (z.B. Gemeindegebarung) und Zusammenstellung einer Methodenpools.

### **Modul 2: Österreichweite Erhebung kinderbezogener Sachleistungen (Bund, Länder und selektive Gemeindestichproben)**

- **Task 2.1:** Erstellung eines strukturierten Erhebungsbogens für die Erhebung kinderbezogener Sachleistungen in Österreich auf Bundes- und Länderebene sowie in Fallstudien-Gemeinden.
- **Task 2.2:** Ausrollung der Erhebung (Vor-Ausfüllen basierend auf dem Desk Research aus Modul 1, Aussendung per Mail zur Validierung/Ergänzung, telefonisches und ggf. persönliches Nachfassen).
- **Task 2.3:** Konzipierung und Umsetzung einer Datenbank, Datenaufbereitung und Auswertung der Erhebungsergebnisse.
- **Task 2.4:** Basierend auf den Erhebungsergebnissen bei Bedarf Anpassung und Verfeinerung der in Task 1.2. entwickelten Kategorisierung, der in Task 1.3 entwickelten Abgrenzung und des in Task 1.4 zusammengestellten Methodenpools zur monetären Bewertung.

### **Modul 3: Ergebnisbericht**

- **Task 3.1:** Aufbereitung der Ergebnisse aufbauend auf Task 2.4; dies umfasst die Datenbank mit allen erhobenen Sachleistungen sowie einen Ergebnisbericht mit Methodenbeschreibung und Auswertungen.
- **Task 3.2:** Ableitung von Hypothesen zum Zusammenhang zwischen beobachteten Daten und normativen Zielsetzungen.

## OPTIONAL

### Modul 4: Zusatzmodul – Webbasierte Darstellung der Ergebnisse

- **Task 4.1:** Erstellung eines Anforderungskatalogs (zusammen mit dem Auftraggeber) und Erarbeitung eines zielgruppenangepassten Konzepts zur webbasierten Darstellung der erhobenen Daten (z.B. webbasierte Landkarte).
- **Task 4.2:** Umsetzung der in Task 4.1 erarbeiteten Darstellungskonzepts.

Das Modul 4 ist optional und jeweils nur nach separater schriftlicher Beauftragung durch die Auftraggeberin zu erbringen. Die Auftragnehmerin hat **keinen Anspruch auf Beauftragung** des Moduls 4. Im Falle einer schriftlichen Beauftragung des Moduls 4 ist dieses zu den im Angebot vom 15. Dezember 2025 angeführten Bedingungen zu erbringen.

### § 2 Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte

Abweichend von Punkt 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen räumt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, nicht-ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, an sämtlichen im Zuge des Werkvertrages erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

Die Auftraggeberin ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch auszugsweise) in elektronischen oder Printmedien zu veröffentlichen oder sonst wie auch immer zu nutzen.

Der Auftragnehmerin verbleibt ein nicht-ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an Forschungsergebnissen, Softwareanwendungen, Softwareprogrammen und erhobenen Datensätzen. Sämtliche, auf Basis des Projektes entwickelte Anwendungen, Datensätze oder Produkte können von der Auftragnehmerin für zukünftige Forschungsprojekte weiterverwendet werden bzw. kommerziell genutzt werden.

Die Auftraggeberin erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.

### § 3 Zeitplan und Erfüllungsort

Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien mit 1. Jänner 2026 in Kraft und endet mit Erfüllung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

Die im § 1 angeführten Leistungen (**Module 1, 2, und 3**) werden nach dem folgenden Zeitplan erbracht:

- Beauftragung und Start mit Modul 1 (Jänner 2026)
- Übermittlung der Rechercheergebnisse und Konzept zur Abgrenzung der zu berücksichtigenden Sachleistungen zur Abstimmung mit der Auftraggeberin (Februar 2026)
- Präsentation (online) und Übermittlung der Ergebnisse von Modul 1, die aus den Screeningergebnissen, der (vorläufigen) multidimensionalen Kategorisierung, der (vorläufigen) abgestimmten Abgrenzung und dem (vorläufigen) Methodenpool für monetäre Bewertung bestehen (Ende April 2026).
- Abschluss der Erhebungen auf Bundes- und Landesebene sowie Fallstudien Gemeinden von Modul 2 (Ende Juni 2026)
- Präsentation (online oder in Präsenz) der vorläufigen Ergebnisse und anschließende Übermittlung der Präsentation (kommentierte Fassung) (Ende Juli 2026)
- Abgabe des Endberichts (Ende September 2026).

Erfüllungsort ist Wien.

### § 4 Abnahme

(1) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 3 zur Abnahme anzubieten. Die bloße Übernahme bzw. die Übernahme- oder sonstige Empfangsbestätigung der Auftraggeberin gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Auftraggeberin, dass die Leistung nicht offenkundig unvollständig bzw. nicht offenkundig vertragswidrig erbracht wurde. Diese Abnahmeerklärung ist der Auftragnehmerin schriftlich bis zum Ablauf der in Abs. 2 festgelegten Frist zu übermitteln und ist deren Erhalt von der Auftragnehmerin in derselben Form zu bestätigen. E-Mails genügen dem Schriftlichkeitsgebot.

(2) Das Abnahmeverfahren erfolgt binnen 30 Tagen ab Empfang der Leistung und endet mit der Abnahmeerklärung der Auftraggeberin gemäß Abs. 1. Erst mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung bei der Auftragnehmerin geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über und beginnt die Frist für die Gewährleistung zu laufen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Gefahr des

zufälligen Untergangs und aller sonstigen Risiken, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer.

## § 5 Auftragsentgelt

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten,

wird ein Pauschalentgelt von **Euro 171.490,-** (in Worten einhunderteinundsiebzigttausendvierhundertneunzig) einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer (10 % USt.) vereinbart.

Das Entgelt ist bei Verträgen, deren Leistung innerhalb von 12 Monaten erbracht wird, unveränderlich. Für Verträge mit einer über 12 Monate hinausgehenden Vertragsdauer wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die von der Statistik Austria für den Monat des Vertragsabschlusses (Basismonat) veröffentlichte Indexzahl. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats nach Veröffentlichung des Indexstandes des Basismonats eines jeden Jahres in jenem Ausmaß, in dem sich der Index im Vergleich zur letzten Anpassung (bzw. bei der ersten Anpassung im Vergleich zur Ausgangsbasis) verändert hat. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Schwankung 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

(2) Fahrtkosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes gebühren. Die Anzahl der Wegstrecken zu zwei Gemeinden pro Bundesland (Ort) ist im vereinbarten Entgelt nach dieser Maßgabe bereits enthalten.

(3) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des in Abs. 1 angeführten Gesamtentgeltes verursachen.

(3) Bei Verzug der Auftraggeberin bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart.

Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

## § 6 Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Entgeltes (§ 5) in Höhe von **Euro 171.490 brutto (inkl. 10% USt.)** für die Module 1, 2 und 3 erfolgt in vier Teilbeträgen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin auf die von ihr anzugebende Bankverbindung nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes:

- **Erste Teilzahlung** in der Höhe von Euro 50.000,- brutto (inkl. 10% USt.) nach Beauftragung und Vorlage der zu berücksichtigenden Sachleistungen zur Abstimmung mit der Auftraggeberin (Ende Februar 2026)
- **Zweite Teilzahlung** in der Höhe von Euro 50.000,- brutto (inkl. 10 % USt.) nach Präsentation (online) und Übermittlung der Ergebnisse von Modul 1 (Ende April 2026)
- **Dritte Teilzahlung** in der Höhe von Euro 50.000,- brutto (inkl. 10 % USt.) nach Präsentation (online oder Präsenz) der vorläufigen Ergebnisse und anschließend Übermittlung der Präsentation (kommentierte Version) (Ende Juli 2026)
- **Vierte Teilzahlung/Restzahlung** in der Höhe von Euro 21.490,- brutto (inkl. 10 % USt.) nach Abgabe des Endberichts (Ende September 2026).

Das vertraglich vereinbarte Entgelt der Auftraggeberin wird frühestens fällig, sobald die Leistung durch die Auftraggeberin gemäß § 4 abgenommen wurde und die Auftragnehmerin

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (z.B. Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) von der Auftraggeberin als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

Für die Einreichung der E-Rechnung werden folgende Informationen bekannt gegeben:

- Kreditorennummer: XXXXXXXXXX
- UID Nummer: XXXXXXXXXX

- Auftragsreferenz [REDACTED]

## **§ 7 Verpfändung, Anweisung, Zession**

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger der Auftragnehmerin erfolgen daher nicht.

## **§ 8 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen**

(1) Von der Auftragnehmerin sind die entsprechenden Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 einzuhalten.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

(1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4.3.2021 S. 35, (im Folgenden: DSGVO)).

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehende Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

(3) Die Auftragnehmerin bestätigt, die Beilage II (Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Datenschutzerklärung)) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Beilage II bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

### **§ 10 Vertragsstrafe**

Im Falle eines Verzuges der Auftragnehmerin gemäß Pkt. 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) kann die Auftraggeberin für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 5 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe ist mit 10 % des Auftragsentgeltes pro Verzugsfall begrenzt. Alle Vertragsstrafen dürfen insgesamt 50 % des Auftragsentgeltes nicht übersteigen.

### **§ 11 Kündigung**

Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin zum jeweiligen Monatsende schriftlich (siehe Pkt. 2 AVB) aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin – sofern die Auftragnehmerin kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihr erbrachte Teilleistung für die Auftraggeberin verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars zu bezahlen. Soweit die Ursache für eine vorzeitige Vertragsbeendigung nicht in der Sphäre der Auftragnehmerin liegt, sind die erbrachten (Teil-)Leistungen jedenfalls abzugelten. Eine Vergütung oder Entschädigung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht.

### **§ 12 Veröffentlichungspflicht**

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, verpflichtet ist. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

### **§ 13 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

### **§ 14 Vertragsbestandteile**

- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge über geistige Dienstleistungen in der geltenden Fassung,
- die Beilage II (Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Datenschutzerklärung)), und
- die Beilage III (Eigenerklärung der Auftragnehmerin über die Einhaltung der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation)
- die Beilage A zum Vertrag -barrierefreie Publikationen und Dokumente in der geltenden Fassung
- sowie das Angebot der Auftragnehmerin vom 15.12.2025

bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag samt Beilagen. Danach gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und zuletzt das Angebot der Auftragnehmerin vom 15.12.2025.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten ausdrücklich als abbedungen. Dies gilt bei jeglichen Vertragsergänzungen oder -änderungen und auch dann, wenn in etwaigen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin auf die allgemeine Geltung dieser Geschäftsbedingungen verwiesen wird und von der Auftraggeberin nicht ausdrücklich widersprochen wird. Ebenso finden im Angebot vom 15.12.2025 enthaltene Bedingungen, die dem Vertrag, den Beilagen zum Vertrag und den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ widersprechen, keine Anwendung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (siehe Pkt. 2 AVB).

(3) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Diese Bestimmungen werden automatisch durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

(4) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern verbleibt.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am 14.1.2026

Graz, am 9.1.2026

Die Auftraggeberin:

Für die Bundesministerin für Europa,  
Integration und Familie  
Sektionsleiterin Bernadett HUMER, MSc



Die Auftragnehmerin:

Für die Joanneum Research Forschungs-  
gesellschaft mbH  
DI Dr. Heinz Mayer



Leonhardstraße 59, 8010 Graz, Austria  
Tel. +43 316 876-0, Fax +43 316 876-1181

## **Allgemeine Vertragsbedingungen**

für Werkverträge über geistige Dienstleistungen

(Stand 1. September 2025)

### **1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge: AVB) gelten für Werkverträge über geistige Dienstleistungen, die von der Republik Österreich (Bund) als Auftraggeberin abgeschlossen werden.

### **2. Schriftlichkeit**

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Das Übersenden per E-Mail genügt der Schriftform, wenn die Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages handschriftlich unterfertigt und eingescannt oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG versehen übermittelt wird. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **3. Vertragssprache**

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in dieser Vertragssprache bzw. beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

### **4. Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

Der Leistungsgegenstand ist im Werkvertrag beschrieben. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen der Auftraggeberin schaden könnte.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, sämtliche von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt zu prüfen, insbesondere auf die Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Prüfungs- und Hinweispflichten, so ist sie/er nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen die Auftraggeberin zu erheben.

### **5. Zusätzliche Leistungen**

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Auftraggeberin hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist, sofern dies vergaberechtlich<sup>1</sup> zulässig ist, gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

### **6. Verschwiegenheitspflichten**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten einzuhalten und alle im Rahmen des Auftrages erlangten Kenntnisse geheim zu halten und nicht zu verwerthen, sofern sie/ihn die Auftraggeberin nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für alle Schäden für den Fall, dass sie/er sich zur Erbringung

---

<sup>1</sup> insbesondere gemäß § 37 Abs. 1 Z 6 und § 365 Abs. 3 Z 2 BVerG 2018 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung

ihrer/seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihr/ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Dies betrifft alle ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Daten sowohl während als auch nach Beendigung und vollständiger Erfüllung des Werkvertrages.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihr/ihm von der Auftraggeberin zugänglich gemacht wurden, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin obliegt.

## **7. Benachrichtigungspflichten**

Sobald der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat sie/er die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr/ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

## **8. Mitteilung von wesentlichen Änderungen**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin ohne Verzug darüber zu informieren, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an einen Dritten oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen eines Dritten beabsichtigt.

Jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über jede Änderung von ihr/ihm betreffenden Daten, deren Kenntnis für die Auftraggeberin zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, zeitgerecht zu informieren und, soweit diese Änderung in ein öffentliches Register (zB Firmenbuch) einzutragen ist, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht der Auftraggeberin nicht ausgelöst.

## **9. Dienst- und Subwerkverträge, Schlüsselpersonal**

### **9.1 Dienst- und Subwerkverträge**

Werden von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat sie/er als Arbeitgeberin/Arbeitgeber oder Werkbestellerin/Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in ihrem/seinem Namen und auf ihre/seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Die Hinzuziehung bzw. ein Wechsel eines Subunternehmers bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

## 9.2 Schlüsselpersonal

Sofern Schlüsselpersonal im Vertrag vorgesehen ist, kann dieses nur auf Verlangen bzw. mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.

## 10. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers und ihre/seine Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen.

## 11. Rechnungslegung

Das vertraglich vereinbarte Entgelt der Auftraggeberin wird frühestens fällig, sobald die Leistung durch die Auftraggeberin vertragsgemäß abgenommen wurde und die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) von der Rechnungs- bzw. Leistungsempfängerin als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

## 12. Haftung und Gewährleistung

### 12.1 Haftung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkleistung und für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für alle von ihr/ihm verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern sie/er nicht beweisen kann, dass sie/ihn an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 12.2 Gewährleistung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass ihre/seine erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer und Lieferanten die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe des Werkes vorliegt und innerhalb von zwei Jahren hervorkommt. §§ 377, 378 UGB werden jedenfalls abbedungen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an die Auftraggeberin über deren Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin vorzunehmen.

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer - verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar,

gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, kann die Auftraggeberin vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verliert den Anspruch auf das entsprechende Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat die Auftraggeberin Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a) oder b) eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat die Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a) oder b) – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a) das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages, im Fall der lit. b) die Preisminderung übersteigen.
- d) In den Fällen der lit. a) oder b) hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bereits zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gerechnet, zurückzuzahlen.

Die Rechte der Auftraggeberin aus der Gewährleistung, insbesondere das Verlangen auf Verbesserung oder Austausch bzw. Preisminderung oder Vertragsauflösung, verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wird. Wenn die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann sie den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Werklohnforderung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers geltend machen.

Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese der Auftraggeberin für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

### **13. Verzug**

Verzögert sich aus Gründen, die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass sie/er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin einhält, so ist die Auftraggeberin nach ihrer Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe Punkt 17). In diesem Fall kann die Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gefordert werden.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit der im besonderen Vertragsteil gesondert geregelten Höchstsumme begrenzt ist.

Der Berechnungszeitraum der Vertragsstrafe beginnt, sobald die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass sie/er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen

festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers bleiben unberührt.

#### **14. Sonstiger Schadenersatzanspruch**

Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Verpflichtungen auf eine der in Punkt 17.2 lit. c), d), e), g) und h) dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat die Auftraggeberin gegen sie/ihn Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß § 4 des Vertrages.

#### **15. Nutzungsrechte**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, an sämtlichen im Zuge des Werkvertrages erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

Die Auftraggeberin ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch auszugsweise) in elektronischen oder Printmedien zu veröffentlichen oder sonst wie auch immer zu nutzen.

Soweit die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Leistungen an einen Dritten beauftragt oder von einem Dritten bezieht, verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, auf ihre/seine Kosten mit diesen Dritten entsprechenden Vereinbarungen zu treffen, so dass die Auftraggeberin die Rechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne dieses Produktes erwirbt.

Die Auftraggeberin erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.

#### **16. Erfindungen**

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hievon unverzüglich die Auftraggeberin zu verständigen und – deren Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie ihr/sein Recht aus der Anmeldung der Auftraggeberin zu übertragen.

#### **17. Auflösung des Vertrages**

##### **17.1 Stornierung**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Werkvertrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 17.2 nicht vor, hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteils zu bezahlen.

##### **17.2 Rücktritt**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sofort vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- a) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für die Auftraggeberin gänzlich oder nahezu ohne Wert (siehe Punkt 13). Die Rücktrittserklärung hat in

- jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht die Auftraggeberin diese selbst zu vertreten hat;
  - c) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 9 erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Subwerkvertrag schließt oder Schlüsselpersonal abzieht oder austauscht;
  - d) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ der Auftraggeberin, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder zuwendet oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
  - e) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst oder eine von ihr/ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 6 verletzt;
  - f) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
  - g) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
  - h) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn sie/er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
  - i) wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, bspw. steuerrechtliche, vergaberechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag vorliegen.

Erklärt die Auftraggeberin nach den vorstehenden Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so verliert die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages, soweit sie/er nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages nicht besteht, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu Unrecht geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr rückzuerstatten.

Soweit die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin auch die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

## **18. Mitteilung gegenüber Medien, Nennung von Referenzen und Veröffentlichungspflicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz**

### **18.1 Mitteilung gegenüber Medien**

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern die Auftraggeberin nicht im Vorhinein schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

### **18.2 Nennung von Referenzen**

Eine Nennung der Auftraggeberin als Referenzkundin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Die Einwilligung kann von der Auftraggeberin jederzeit schriftlich widerrufen werden. In einem solchen Fall sind die entsprechenden Referenzen unverzüglich zu löschen.

### **18.3 Veröffentlichungspflicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, verpflichtet ist. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

### **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt.

An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

### **20. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.